

Die Gemeinde Halblech erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S.2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) nach ordnungsgemäßer Durchführung der vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Buching-Süd" als

## S A T Z U N G

### § 1

Für das Gebiet der 1. Änderung gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landkreises Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung der vereinfachten 1. Änderung i. d. F. vom 14.02.1992.

### § 2

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, genehmigt am 24.03.1977, Nr. FÜS-404/Ze-610, rechtsverbindlich seit 06.04.1977, werden übernommen und im folgenden Punkt ergänzt:

#### Nachrichtliche Übernahmen

2. "Grüngestaltung" werden zwei weitere Absätze angefügt:

-----  
Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1 : 200 als verbindlicher Bestandteil beizufügen (siehe auch Art. 5 BayBO).

In diesem Freiflächengestaltungsplan sind außer den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Eintragungen in der Planzeichnung zur 1. Änderung zu berücksichtigen.

### § 3

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

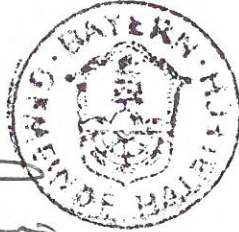
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der rechtsverbindliche Bebauungsplan, genehmigt vom Landratsamt Ostallgäu am 24.03.1977, Nr. FÜS-404/Ze-610, rechtsverbindlich seit 06.04.1977, außer Kraft.

...

Dies betrifft nur den geänderten Planbereich in der Planzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung; Planzeichnung, Textteil und Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten insoweit weiter.

26. Juni 1992

GEMEINDE HALBLECH, .....



.....  
(Singer, 1. Bürgermeister)